### Kriegswaffen

# Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen

### Erläuterungen zur Kriegswaffenliste

#### **Allgemeines**

- (1) Die begriffliche Abgrenzung der Kriegswaffe gegenüber zivilen Gegenständen und historischen Waffen beruht auf § 1 Abs. 2 KWKG; es kommt auf die objektive Eignung als Mittel der Gewaltanwendung bei bewaffneten Auseinandersetzungen zwischen Staaten an, gemessen am Stand der wissenschaftlichen, technischen und militärischen Erkenntnisse.
- **Begriff Kriegswaffe**
- (2) In der Kriegswaffenliste (KWL) aufgeführte Gegenstände sind Kriegswaffen, sobald sie so weit fertig bearbeitet oder zusammengesetzt sind, dass sie ihrem Verwendungszweck entsprechend eingesetzt werden können (erster einsatzfähiger Prototyp).
- (3) Die KWL erfasst grundsätzlich die vollständige Kriegswaffe, soweit nicht ausdrücklich oder erkennbar auch Bestandteile der Kontrolle unterworfen sind. Vollständigkeit verlangt bei komplexen Waffen (z. B. Kriegsschiffen) nicht das Vorhandensein aller typmäßig vorgesehenen Kampf- und Einsatzfähigkeiten; es genügt, wenn überhaupt schon ein militärischer Einsatz - ggf. nach leichter Herrichtung - möglich ist. Eine nur vorübergehende Unvollständigkeit hebt die Kriegswaffeneigenschaft selbst dann nicht auf, wenn die Waffe gebrauchsunfähig ist (z. B. während der Instandsetzung, ggf. auch nur von Teilen).
- (4) Die mit >für< ausgedrückte Zuordnung von Teilen zu anderen Waffen (z. B. in Teil B Abschnitt IV) ist ebenfalls als objektive Eignung zu verstehen.

Teile von Kriegswaffen

- (5) Teile, die nicht eindeutig in Funktion zu einer Kriegswaffe stehen (in der Regel bezogen auf konstruktive Merkmale), vielmehr ambivalent sind (d. h. gleichermaßen für Kriegswaffen und Nicht-Kriegswaffen verwendbar sind), werden wie folgt erfasst:
- a.) Handelt es sich um eine ursprüngliche Entwicklung als Kriegswaffe und ist deren Verwendung als Kriegswaffe noch üblich oder möglich, wird zunächst Kriegswaffeneigenschaft vermutet, bis durch objektive Umstände die dauernde Zuordnung zu einem für zivile Zwecke bestimmten Gegenstand nachgewiesen wird (z. B. durch spezielle Produktion für zivilen Abnehmer).
  - b.) Handelt es sich dagegen um eine zivile Entwicklung oder um eine technisch konstruktiv bedingte Ambivalenz (z. B. bei gewissen Schiffsrümpfen), beginnt die Behandlung als Kriegswaffe mit dem Zeitpunkt, in dem durch objektive Umstände die Zweckbestimmung als Kriegswaffe erkennbar wird (z. B. Auftragserteilung, Beginn spezifisch militärischen Innenausbaues, Anbringung von Zusatzvorrichtungen).
- (6) Die Kriegswaffeneigenschaft geht verloren, sobald der Gegenstand als Kriegswaffe dauernd funktionsunfähig geworden ist. Dauernde Funktionsunfähigkeit liegt insbesondere dann vor, wenn die Wiederherstellung der Einsatzfähigkeit entweder unmöglich ist oder einen technischen und finanziellen Aufwand erfordert, der in keinem sinnvollen Verhältnis zum Wert einer funktionsfähigen Waffe steht (z. B. bei einem der Neuherstellung nahekommenden Aufwand).

Verlust der Kriegswaffeneigenschaft

- (7) Die Kriegswaffeneigenschaft geht grundsätzlich nicht verloren, wenn die Kriegswaffe mit einem in der KWL nicht genannten Gegenstand derart verbunden worden ist, dass sie ihre wesentlichen Eigenschaften behalten hat.
- (8) Bei Zweifeln über den Verlust der Kriegswaffeneigenschaft (z. B. bei Unbrauchbarkeit, Überalterung) bleibt der Gegenstand so lange Kriegswaffe, bis die Zweifel beseitigt worden sind.

Klärung von Zweifeln

### Einzelauslegungen zu den Positionen der Kriegswaffenliste

(9) Unter Flugkörper der Nrn. 7 - 9 KWL sind alle militärischen Flugkörper erfasst.

Nr. 7 bis 9

(10) Zu den ungelenkten Flugkörpern der Nr. 8 KWL gehören auch Artillerieraketen.

Nr. 8

- (11) Zu den sonstigen Flugkörpern der Nr. 9 KWL gehören auch sog. Kampfdrohnen, d. h. Drohnen mit Nr. 9 Zerstörungswirkung. Folgende Teile von Kampfdrohnen werden jedoch gesondert als Kriegswaffen behandelt:
  - Gefechtsköpfe (Nr. 56 KWL).
  - Zünder (Nr. 57 KWL).

- Zielsuchköpfe (Nr. 58 KWL).
- Submunition (Nrn. 59/60 KWL).
- Abfeuereinrichtungen (Startanlagen und Startgeräte Nr. 10 KWL).
- Aufklärungsdrohnen sind keine KW (Drohnen sind unbemannte Luftfahrzeuge)
- (12) Abfeuerungseinrichtungen der Nrn. 10 und 11 KWL sind die mechanischen Halte- und Richtvorrichtungen für Flugkörper einschließlich der elektronischen Ankoppelung, mit welcher die Start- und ggfs. Lenksignale in den Flugkörper eingeleitet werden. Nicht gemeint sind elektronische Einrichtungen, wie z.B. die für die Zielverfolgung und ggfs. Lenkung erforderlichen Einrichtungen der Feuerleitung.
- (13) Raketentriebwerke sind als Triebwerke für Flugkörper unter Nr. 12 KWL erfasst. Ihre einzelnen Komponenten sind keine Kriegswaffen. Voraussetzung für den Begriff Triebwerk als Kriegswaffe ist, dass der Treibstoff mit Umhüllung und Düse versehen sein muss, die den bestimmungsgemäßen Schubermöglichen.
- (14) Bei den Kampfflugzeugen der Nr. 13 und 14 ist unter "Schnittstellen zur Avionik" die Gesamtheit der Nr. 13, 14 konzeptionellen, technischen und technologischen Maßnahmen zur Abstimmung der äußerst komplexen Wechselwirkungen und Zusammenhänge zwischen dem Leistungsbereich der Waffensysteme und ihrem Träger, dem Flugzeug oder Hubschrauber zu verstehen.

Bei den Schnittstellen handelt es sich nur zum geringen Teil um reale Vorrichtungen (hard-ware), überwiegend um konzeptionelle Maßnahmen (soft-ware). So müssen z.B. die für den effektiven Einsatz der Waffen erforderlichen Informationen über Fluglage und Position des Flugzeuges im Raum, ferner Geschwindigkeit, Flugbewegungen und Schwingungseigenschaften in die Feuerleitrechnung eingehen. Die Feuerleitung muss diesen Gegebenheiten angepasst werden.

Mittels integrierter elektronischer Kampfmittel kann z.B. die gegnerische Feuerleitung gestört und damit das gegnerische Waffensystem nicht wirksam werden.

Ein mit elektronischem Kampfführungssystem ausgestattetes Aufklärungsflugzeug verarbeitet die von ihm gesammelten Daten selbst und gibt sie in Form von Ziel- und Einsatzparametern unmittelbar an die Kampfmaschinen ab, in deren Zielauffassungs-, Feuerleit- und Waffensysteme diese Informationen eingespeist werden.

- (15) Mit dem Begriff "Zellen für Kampfflugzeuge oder Kampfhubschrauber" der Nr. 15 KWL sind die kompletten Zellen für Kampfflugzeuge oder Kampfhubschrauber ohne Triebwerk und Bewaffnung, nicht aber einzelne Teile des Flugzeuges (z.B. Rumpf, Leitwerk, Flügel, Fahrgestell) gemeint.
- (16) Unter der Nr. 16 KWL werden nur solche Triebwerke erfasst, die als Haupttriebwerke für Kampfflugzeuge dienen. Triebwerke ambivalenter Art sind Kriegswaffen. Sie verlieren diese Eigenschaft bei objektiv ausschließlich zivilem Einsatz, z.B. im Gasturbinenkraftwerk oder im Zivilflugzeug.
- (17) Kriegsschiffe der Nr. 17 KWL ist eine umfassende Position für alle Kriegsschiffe, die nicht im einzelnen unter die nachfolgenden Nrn. fallen, z.B. evtl. auch Luftkissenwasserfahrzeuge oder Tragflügelboote für den militärischen Einsatz.
- (18) Bei den kleinen Wasserfahrzeugen der Nr. 19 KWL gelten als untere Grenze der Angriffswaffen Maschinenkanonen (Kal. 20 mm und mehr)
- (19) Boote der Nr. 20 KWL sind häufig schwer von Zivilschiffen abzugrenzen. Kriterien sind u.a. besondere Sonarausrüstung, amagnetische Bauweise u.a.
- (20) Tender der Nr. 22 KWL sind Schiffe, die von vornherein auf die Versorgung von Kriegsschiffen ausgelegt und eingerichtet sind. Munitionstransporter sind Schiffe, die durch Konstruktion und Sicherheitseinrichtungen für den Munitionstransport geeignet und bestimmt sind.
- (21) Rümpfe von Kriegsschiffen der Nr. 23 KWL sind Kriegswaffen, wenn der Bauzustand "Stapellauf" (Baureife Umslippen) erreicht ist. Hiermit gemeint ist der schwimmfähige Schiffsrumpf/Schiffskörper, mit oder ohne Antriebsaggregaten. Einzelne so genannte Sektionen als Bestandteile von Rümpfen sind für sich allein genommen keine Kriegswaffen. Jedoch ist die Zusammenstellung derartiger einzelner Sektionen zu kompletten Rümpfen gleichwohl Kriegswaffe i.S. von Nr. 23 KWL, auch wenn sie noch nicht miteinander verbunden sind. Der Begriff "Bausatz" ist zu beachten.
- (22) Für die Einstufung als gepanzertes Kampffahrzeug nach Nr. 25 KWL sind die drei Kriterien Geländegängigkeit, Panzerung (undurchlässig für Gewehrbeschuss bei Auftreffwinkel 90°) und Bewaffnung/Waffenaufnahmevorrichtung(en) in ihrer Interdependenz für den jeweiligen Fahrzeugtyp entscheidend. Das Vorhandensein oder Fehlen eines der Kriterien kann nie allein ausschlaggebend sein.

Es kommt somit nicht allein auf die Stärke/Art der Panzerung und die Waffenausstattung an. Eine stärkere Panzerung und die Ausrüstung z.B. mit geschützten Waffenanlagen (z.B. Rohrwaffen wie MG oder MK im Panzerturm oder im gepanzerten Bereich des Fahrzeuges) oder mit Raketenwerfern oder Flugkörperstartanlagen, sind aber ebenso wie die Fähigkeit zur Erfüllung kampfunterstützender Aufgaben in der Regel Indizien für die Kriegswaffeneigenschaft. Eine Verkleidung mit handelsüblichem Blech reicht zur Bejahung des Kriteriums "Panzerung" nicht aus. Zu gepanzerten Kampffahrzeugen gehören auch gepanzerte geländegängige Fahrzeuge mit Kampfunterstützungsfunktion (z.B. Führungs, Funk-, Feuerleit-, Eloka- (Elektronische Kampfführung), Nachschub-, Brückenlege- und Minenräumpanzer sowie Bergepanzer).

Mannschaftstransportwagen (MTW) sind dann Kriegswaffen, wenn sie als gepanzerte Kampffahrzeuge einzustufen sind.

- (23) Fahrzeuge der Nr. 26 KWL sind für den Einsatz von A, B oder C-Waffen bestimmt. Es sind unter Nr. 26 KWL auch Fahrzeuge ohne Eigenantrieb zu verstehen, die als Anhänger konstruiert von anderen Fahrzeugen gezogen werden müssen.
- (24) Fahrgestelle der Nr. 27 KWL für Kampfpanzer (Nr. 24 KWL) und für gepanzerte Kampffahrzeuge (Nr. Nr. 27 25 KWL) bestehen aus Wanne und Laufwerk (Kette oder Rad) mit oder ohne Antriebsaggregaten.
- (25) Türme für Kampfpanzer der Nr. 28 KWL aus Panzerstahl können gegossen oder geschweißt sein. Nr. 28 Das Vorhandensein der kompletten Waffenanlage ist für die KW-Eigenschaft des KPz-Turms nicht maßgeblich. Unbearbeitete Rohlinge fallen nicht unter das KWKG, sie müssen mechanisch fertig bearbeitet sein.
- (26) Luftgekühlte Maschinengewehre (MG) der Nr. 29 a) KWL sind vollautomatische Waffen mit einem Ka- Nr. 29 a) liber unter Kal. 20 mm (ab 20 mm Nr. 32 KWL). Wassergekühlte Maschinengewehre sind keine Kriegswaffen, sondern verbotene Waffen nach Anlage 2 WaffG.
- (27) Bei vollautomatischen Kriegswaffen der Nr. 29 a c) KWL können mit einer Betätigung des Abzugs entsprechend dem Munitionsvorrat an der Schusswaffe mehrere Schüsse aus demselben Rohr (Feuerstoß, Dauerfeuer) abgegeben werden.

Maschinenpistolen der Nr. 29 b) KWL sind stets Kriegswaffen. Pistolen mit Reihenfeuer (vollautomatische Pistolen, wie z.B. Glock 18) sind keine Kriegswaffen. Sie fallen unter den Verbotstatbestand der Anlage 2 zum WaffG Textziffer 1.2.1.

Vollautomatische Gewehre der Nr. 29 c) KWL sind stets Kriegswaffen; hiervon ausgenommen sind Nr. 29 c) vollautomatische Gewehre im Kal. .22 l.f.B. oder mit Schrotpatronen.

- (28) Halbautomatische Gewehre der Nr. 29 d) KWL sind Selbstladeschusswaffen, bei denen nach dem Nr. 29 d) ersten Schuss lediglich durch erneutes Betätigen des Abzuges weitere Einzelschüsse aus demselben Rohr abgegeben werden können. Eine Umstellvorrichtung für Dauerfeuer darf nicht vorhanden sein.
- (29) Zu den halbautomatischen Gewehren der Nr. 29 d) KWL gehören insbesondere folgende Modelle so- Halbautomawie weitere, die bei militärischen Verbänden eingeführt sind:

# tische militärische Gewehre

# Belgien

- Selbstladegewehr SAFN 49 8 mm x 57 IS und .30-06
- FN G 1, Kal. 7,62 mm x 51
- FN FAL, Kal. 7,62 mm x 51

## Brasilien

MD2 7,62 mm x 51 S.A. Rifle (baugleich mit Springfield SAR-48)

## Volksrepublik China

Norinco M 305, Kal. 7,62 mm x 51 (baugleich mit Springfield M 1 A)

### **CSSR**

Selbstladegewehr Modell 52 7,62 mm

### Frankreich

Selbstladegewehr M 1949 und 1949/56 (MAS) 7,5 mm

### Großbritannien

Selbstladegewehr L1 A1, Kal. 7,62 mm x 51

#### Israel

Nr. 26

- Selbstladegewehre Galil, Kal. 5,56 mm x 45 und 7,62 mm x 51

#### Österreich

- Selbstladegewehr Steyr AUG-P, Kal. 5,56 mm x 45

#### Schweiz

- Selbstladegewehr SK 46 Mod. 11 7,5 mm
- Stgw. SIG 57 PE, Kal. 7,5 mm
- Stgw. SIG 90 PE (GP 90), Kal. 5,56 mm x 45 (nicht aber das Gewehr SIG-Kempf SG 550 Zivil-Match, Kal. .223 Rem. und das Gewehr SAR Europa Sport, Kal. 222 Rem. und .223 Rem.)

### Frühere UDSSR

- Selbstladegewehr-Karabiner SKS Simonow 7,62 mm
- Dragunov, Kal. 7,62 mm x 54R

#### Deutschland

- Selbstladegewehr HK PSG 1
- Selbstladegewehr HK 91, Kal. 7,62 mm x 51
- Selbstladegewehr HK 93, Kal. 5,56 mm x 45

#### USA

- M 1 A 1 Kal. .308 Win. (nicht aber das SLG "Springfield M 1 A National Match" und das SLG "Springfield M 1 A Typ Loaded")
- Springfield SAR-48, Kal. 7,62 mm x 51

Andere halbautomatische Gewehre rechnen im Zweifel nicht zu den Kriegswaffen, wenn sie eines der folgenden Merkmale aufweisen:

- Vorhandensein von einem oder mehreren glatten oder mehreren gezogenen Läufen (Rohren) sowie Kombinationen von glatten und gezogenen Läufen,
- Eignung nur für Randfeuer- oder Schrotpatronen.

Bei der im Übrigen notwendigen Einzelfallprüfung ist insbesondere das Vorliegen mehrerer der folgenden Merkmale ein Indiz für die Kriegswaffeneigenschaft:

- Entwicklung für militärische Zwecke,
- Umstellbarkeit oder Umrüstbarkeit mittels allgemein gebräuchlicher Werkzeuge auf die Abgabe von Dauerfeuer/Feuerstößen,
- Handschutz mit Lüftungsöffnungen, Kühlrippen am Waffenrohr,
- Seitengewehr- oder Bajonettaufnahmevorrichtung,
- Mündungsfeuerdämpfer, Mündungsbremse, Gewehrgranataufnahmemöglichkeit,
- abklappbare oder einschiebbare Schulterstütze oder
- Wechselmöglichkeit für Magazine mit mehr als 10 Patronen
- (30) Als Kennzeichen für Jagd- und Sportgewehre, die in Nr. 29 d) KWL ausdrücklich als ausgenommen bezeichnet werden und zu denen alle Gewehre mit anderer Antriebsenergie als heiße Gase (Luft- und Federdruck sowie CO ²) rechnen, zählen insbesondere:

Jagd- und Sportgewehre

- Glatter Lauf, so genannte Flinten für Schrotpatronen,
- Eignung für Randfeuer- oder Schrotpatronen,
- Kipplauf,
- Mehrläufigkeit,
- Abzug mit Stecher
- Sportschäftung,
- Gravuren an Schaft oder System.

Im Übrigen fehlen in der Regel die Merkmale, die im Zweifel für ein halbautomatisches militärisches Gewehr sprechen.

Alle Kriegswaffen der Nr. 29 KWL sind seit dem 1. April 2003 im unbrauchbar gemachten Zustand grundsätzlich nur noch als "Dekorationswaffen" erhältlich. Bei einer Abnahme der unbrauchbar gemachten Kriegswaffen (Dekowaffen) durch ein deutsches Beschussamt kann unwiderlegbar davon ausgegangen werden, dass die Kriegswaffeneigenschaft der betreffenden Dekowaffen untergegangen ist.

- (31) Granatwerfer der Nr. 39 KWL sind tragbare Mörser. Granatgewehre i.d.R. Anbaugeräte für Gewehre. Nr. 30
- (32) Artilleriewaffen fallen auch dann unter Nr. 31 KWL, wenn sie vollständig einbaufähig, aber nur in Ver-Nr. 31 bindung mit einem geeigneten Trägersystem einsatzfähig sind. Nach Einbau z.B. in ein selbstfahrendes Trägersystem geht ihre Kriegswaffeneigenschaft in diesem Trägersystem auf (z.B. im gepanzerten Kampffahrzeug Nr. 25 oder im Kriegsschiff Nrn. 17 - 22 KWL).
- (33) Unter Maschinenkanonen der Nr. 32 KWL sind vollautomatische Waffen mit hoher Kadenz ab Kal. 20 Nr. 32 mm einschließlich erfasst.
- (34) Gepanzerte Selbstfahrlafetten der Nr. 33 KWL sind bestimmt für Waffen der Nrn. 31 oder 32 KWL, de- Nr. 33 ren Beweglichkeit hierdurch erhöht wird. Sie sind ohne die Waffen der Nrn. 31 oder 32 KWL Kriegswaffen nach Nr. 33 KWL. Das Gesamtsystem nach Komplettierung ist Kriegswaffe nach Nrn. 31 oder 32 KWL.
- (35) Rohre der Nr. 34 KWL sind Kriegswaffen, sobald sie soweit fertig bearbeitet sind, dass sie zum schar-Nr 34 fen Schuss in der Kriegswaffe verwendet werden können, für die sie bestimmt sind. Die Veredelung des Rohrinnern (z.B. durch Nitrieren, Verchromen) ist nicht ausschlaggebend.
  - MG-Rohre sind auch ohne Verriegelungsstück Kriegswaffe der Nr. 34 KWL.
- (36) Trommeln für Maschinenkanonen der Nr. 36 KWL können bei modernen Maschinenkanonen anstelle Nr 36 eines Verschlusses verwendet werden in Verbindung mit Patronenlagern, die dann im Waffenrohr nicht mehr enthalten sind.
- (37) Zu den Panzerabwehrwaffen der Nr. 37 KWL gehören insbesondere Panzerfäuste. Nr. 37
- (38) Minenleg- und Minenwurfsysteme für Seeminen sind keine Kriegswaffen. Nr. 39
  - Bangalore-Torpedos (Sprengrohre) dienen zum Räumen von Gassen in Hindernissen und Minenfeldern. Sie fallen ebenfalls unter Nr. 39 KWL.
- (39) Torpedos i.S.d. Nr. 40 KWL sind die vollständigen, für den Einsatz als Unterwasserwaffe bestimmten Nr. 40 - 42 Kriegswaffen. Sie enthalten folgende wesentliche Bestandteile:
- Gefechtsköpfe/Sprengstoffteile (Nr. 56 KWL)
- Zünder (Nr. 57 KWL)
- Zielsuchköpfe (Nr. 58 KWL).

Aus den Gegebenheiten der Praxis hat sich die Einführung der in den Nrn. 41 und 42 KWL genannten teilausgerüsteten Torpedos ergeben.

- (40) Minen aller Art der Nr. 43 KWL, die Sprengwirkung entfalten auch Seeminen, deren Verlegeeinrich-Nr. 43 tungen keine KW sind - sind KW.
- (41) Wasserbombenablaufeinrichtungen sind keine KW.

Nr. 44

Nr. 46

Gas-Handgranaten, die bei ihrem Einsatz (d.h. nach Zündung) z.B. nur Nebel, Tränengas oder Rauch ohne Flammenwirkung entwickeln, sind nicht als Kriegswaffen anzusehen.

(42) Zu den Handgranaten der Nr. 46 KWL zählen auch solche, die unter Wasser sprengkräftig sind.

(43) Die sprengtechnischen Minenräummittel der Nr. 47 KWL bringen Minen dadurch zur Detonation, in Nr. 47 dem die im Minenräummittel enthaltenen Sprengmittel detonieren. So wird z.B. die Sprengpäckchen enthaltende Minenräumschnur vor den vorrückenden Panzer geschleudert. Die Zündung der Sprengpäckchen lässt zugleich die (bereits ausgemachten oder vermuteten) Minen detonieren. Ähnlich funktioniert die mittels einer Rakete verschossene Minenräumleiter.

Sprengschnüre sind schnurartig angeordneter Sprengstoff, die auch als Bestandteile von Pioniersprengkörpern bzw. von sprengtechnischen Minenräummitteln keine Kriegswaffen sind.

Im Übringen sind mechanische Minenräummittel keine KW.

Es fallen nicht unter die Genehmigungspflicht des KWKG:

a) alle Hohlladungen mit bis zu 40 g Sprengstoff

- b) solche Hohlladungen, die zwar über 40 g Sprengstoff besitzen, jedoch in der "Liste der zugelassenen Sprengstoffe, Zündmittel und des zugelassenen Sprengzubehörs" der Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung (BAM) aufgeführt sind.
- (44) Unter Sprengladungen der Nr. 48 KWL sind Minen ohne Zünder gemeint.

Nr. 48

(45) Munition fällt nur dann unter Nr. 49 ff. KWL, wenn sie Zerstörung im Ziel hervorrufen kann. Keine Kriegswaffe sind daher: inerte Munition, Kartuschenmunition = Manöververmunition (nicht zu verwechseln mit französischer Bezeichnung "cartouche" = Patrone im weitesten Sinne, auch scharfe Munition), Übungsmunition, Kurzbahngeschosse zur Funktionserprobung, Signalmunition für Gefechtsfeldbeleuchtung, Nebelmunition, Platzpatronen, Überdruck- und Beschusspatronen.

Nrn. 49 ff

Übungsmunition mit pyrotechnischer Markierungsladung (Blitz/Rauch), Kurzbereich (KB) und Plastiktrainingsmunition sind keine Kriegswaffen, wenn ihnen eine sprengkräftige Ladung fehlt.

(46) Patronen der Nr. 50 KWL sind unabhängig vom Kaliber nur dann Kriegswaffen, wenn sie entweder

Nr. 50

- einen Hartkern besitzen, d.h. die Kernhärte 400 HB (Brinellhärte) bzw. 421 HV 10 (Vickershärte) übersteigt oder
- die in Nr. 50 KWL genannten Zusätze (insbesondere einen Lichtspur-, Brand- oder Sprengsatz) enthalten.

Bei farbigen Geschossspitzen bedarf es im Zweifel einer Einzelfallprüfung.

Hinsichtlich der Abgrenzung der Weichkernpatronen zu Hartkernpatronen i. S. der Nr. 50 KWL gilt folgendes:

- Nach Nr. 50 KWL sind Patronen, die nicht für Jagd- und Sportzwecke verwendet werden, stets Kriegswaffen i. S. des KWKG. Hiervon ausgenommen sind spezielle Patronen, die ausschließlich bei der Polizei verwendet werden.
- Patronen im Kaliber über .50 BMG (12,7 mm x 99) bis zu einem Kaliber unter 20 mm (siehe Nr. (26)) sind auch mit Weichkerngeschoss Kriegswaffen i.S. der Nr. 50 KWL. Hiervon ausgenommen sind speziell für die Jagd entwickelte und hergestellte Patronen.
- In Zweifelsfällen ist als Hartkerngeschoss (= Kriegswaffe) dasjenige anzusehen, dessen Kern-Härte 400 HB (Brinellhärte) bzw. 421 HV 10 (Vickershärte) übersteigt. Eine Geschosskernhärte unter den genannten Werten (entsprechend Vollmantelweichkern) begründet die Nicht-Kriegswaffeneigenschaft der Patronen, es sei denn, sie enthalten die in Nr. 50 KWL genannten Zusätze.

Als Prüfstellen kommen in Betracht:

- Materialprüfämter der Länder,
- Beschussämter,
- Landeskriminalämter.
- (47) Mit Pulver gefüllte Kartuschbeutel fallen als Treibladungen unter Nr. 55 KWL, sofern sie für Gefechtsmunition (scharfe Munition) bestimmt sind.

Nr. 55

(48) Unter Gefechtsköpfe der Nr. 56 KWL ist der Sprengstoffteil von Raketen und Torpedos gemeint.

Nr. 56

(49) Unter Zünder der Nr. 57 KWL fallen nicht Booster, Detonatoren, Übertragungsladungen und Zündhütchen als Teile von Zündern.

Nr. 57

Sprengkapseln sind dann Kriegswaffen (Zünder), wenn sie so vollständig sind, dass sie aus sich heraus die Zünderfunktion erfüllen können, d.h. die für die Einleitung des Zündvorganges erforderliche Energiequelle muss integriert sein (z.B. vorgespannte Feder, Kondensator, Piezoquarzanordnung).

Sprengkapseln als Teil einer bergtechnischen Sprenganordnung sind keine Kriegswaffen.

(50) Zielsuchköpfe der Nr. 58 KWL sind Elektro-optische oder elektronische Einrichtungen in Flugkörpern, Torpedos, Bomben oder Munition, die die Zielansteuerung - auch mit Hilfe von Bodenkontaktstellen ermöglichen. Nr. .58

(51) Submunition (Bomblets) der Nrn. 59 und 60 KWL für die Waffen der Nrn. 7 bis 9, 44, 49 und 61 KWL bezeichnet die für Flächenfeuer entwickelten Munitionsarten. Submunition kann Teil der oben aufgeführten Kriegswaffen sein, die die Beförderung in das Zielgebiet ausführen.

Nr. 59, 60

(52) Dispenser zur systematischen Verteilung von Submunition der Nr. 61 KWL können am Trägerflugzeug fest montiert oder abwerfbar /absetzbar oder mittels Eigenantrieb in das Zielgebiet gelangen. Sie sind auch ohne Munitionsinhalt Kriegswaffen im Sinne von Nr. 61 KWL.

Nr. 61

(53) Laserwaffen, besonders dafür konstruiert, dauerhafte Erblindung zu verursachen.

Nr. 62